

Öffnungszeiten
montags durchgehend von 07:30 bis 18:00 Uhr dienstags bis freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr
Ortskundeprüfung
nach schriftlicher Bekanntgabe

Wichtige Hinweise zur Ortskundeprüfung für Taxen

Gemäß § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) muss jeder Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zum Führen von Taxen die erforderlichen Ortskenntnisse nachweisen. Die Ortskundeprüfung wird in schriftlicher Form abgenommen, der Termin zur Ablegung der Prüfung wird Ihnen schriftlich bekanntgegeben. Die Gebühr für das Ablegen der Ortskundeprüfung beträgt **57.30 €**.

Prüfung:

Die Prüfungsbögen beinhalten jeweils 15 Fragen zum sogenannten Pflichtfahrgebiet. Dazu gehören die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Stadt Bonn mit ihren Ortsteilen. Da es sich bei dem Pflichtfahrgebiet um ein flächenmäßig sehr großes Gebiet handelt, sind die Fragen in der Ortskundeprüfung über größere Entfernungen zwischen dem Ausgangs- und Zielort gesetzt und betreffen auch markante Ziele. Sie haben für das Beantworten der Ihnen gestellten Fragen 45 Minuten Zeit. Bitte beachten Sie, dass Hilfsmittel nicht benutzt werden dürfen, da ansonsten die Prüfung abgebrochen, d. h. als nicht bestanden gewertet werden muss.

Sie haben die Prüfung nur dann bestanden, wenn Sie mindestens 11 Punkte erreichen. Jede vollständig und richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet. Ist die Frage nur teilweise beantwortet, d.h. die Wegbeschreibung nur für die erste oder zweite Hälfte der Frage ist richtig, erhalten sie einen halben Punkt.

Was ist bei der Wegbeschreibung zu beachten?

Die jeweils zurückzulegende Wegstrecke ist ohne Umwege vollständig und richtig anzugeben. Ist als Ausgangspunkt oder Ziel der Frage ein Ortsteil oder z. B. ein Gebäude angegeben, so muss die Wegbeschreibung dort beginnen bzw. enden. Ansonsten genügt die Wegbeschreibung bis zur Ortsgrenze, wobei es mehrere Antwortmöglichkeiten geben kann.

Bei der Wegbeschreibung sind die Straßen erkennbar anzugeben, z. B. durch offizielle Bezeichnungen wie „B 56“, „A 560“ oder durch allgemein übliche, wie „Siegtalstraße“, „Bröltalstraße“ usw. Fehlen solche Angaben, kann die benutzte Straße auch erkennbar angegeben werden, durch z.B. Angabe von Orten an dieser Straße. Ein eventuelles Verlassen der angegebenen Straße z. B. durch Abbiegen, ist anzugeben, dies gilt auch für Autobahnauf- und -abfahrten bzw. Autobahnwechsel.

Beispiel einer möglichen Frage:

Siegburg, Kreishaus - Bonn, Stadthaus

Eine mögliche Antwort ist z. B.: Kreishaus, Bonner Straße, weiter die B 56 durch Mülldorf, Hangelar, Beuel, über die Kennedybrücke, Bertha-von-Suttner-Platz bis zum Stadthaus, dies befindet sich auf der rechten Seite.

Vorbereitung:

Zur Vorbereitung auf die Prüfung steht ein **Übungsbogen** zur Verfügung, der alle derzeit geltenden Prüfungsfragen beinhaltet. Er kann gegen eine Gebühr von 4,25 € zur Verfügung gestellt werden. Benutzen Sie zur Ausarbeitung am besten eine Straßenkarte, auf welcher der gesamte Rhein-Sieg-Kreis übersichtlich dargestellt wird. Bei der Vorbereitung mit Routenplanern aus dem Internet oder Navigationsgeräten ist zu beachten, dass nicht immer die richtige Wegbeschreibung angegeben wird.